

GZ.VI/9- F-16/109-1969

Wien, am 10. Juni 1969

Betrifft: NÖ. Feuerpolizei-  
gesetz 1969.



H o h e r L a n d t a g !

I. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf - die ersten Versuche zur Schaffung eines "Feuerwehrgesetzes" gehen auf das Jahr 1954 zurück - sollen zwei Ziele erreicht werden:

- 1.) Die Neuschaffung der Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich mit Ausnahme der Städte St. Pölten und Wr. Neustadt, Gesetz vom 8. Juli 1927, LGBl. Nr. 164, mit Wirkung für ganz Niederösterreich unter Beachtung der Fortentwicklung der Technik und der Änderung der Verfassungslage durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205/1962. Nach § 5 Abs. 3 der B-VG. Novelle 1962, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1968, BGBl. Nr. 274/1968, sind die zur Anpassung der die verschiedenen Gebiete der Verwaltung regelnden Rechtsvorschriften an Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG. (Gemeindeautonomie) erforderlichen Landesgesetze bis spätestens 31. Dezember 1969 zu erlassen.
- 2.) Gesetzliche Verankerung der Organisation und der Aufgaben der Feuerwehren unter Beachtung der Verhältnisse, wie sie derzeit de facto bestehen, durch Beseitigung des Vereinscharakters und Schaffung einer juristischen Person durch Eintragung in ein Feuerwehrregister unter Beibehaltung der Freiwilligkeit.

Die zur Feuerpolizei gehörige Materie fällt unbestritten in die Gesetzgebungskompetenz des Landes. In der geltenden Feuerpolizeiordnung finden sich vereinzelt auch Bestimmungen, die ihrem Inhalte nach Organisationsvorschriften der Feuerwehren sind. Die umfassende Regelung der Organisation

des Feuerwehrwesens fällt mangels einer Kompetenzbestimmung zugunsten des Bundes gemäß Art.15 (1) B-VG. in die Kompetenz des Landes.

Das Verhältnis der technischen Einsätze der Feuerwehren zu den Löschaktionen beträgt derzeit etwa 3: 1. Die "technischen Einsätze" sind im letzten Absatz des § 26 der FPO für Niederösterreich wie folgt erwähnt: "Die Ortsfeuerwehren haben nach Tunlichkeit auch den Rettungsdienst bei Überschwemmungen (als Wasserwehr) oder sonstigen Elementarereignissen und bei Unglücksfällen innerhalb der Gemeinde zu versehen".

Es erweist sich daher als notwendig, anlässlich der Neuordnung des Feuerpolizeiwesens auch diesen Fragenkomplex zu regeln. Erwägt man, daß der Brand nur eine Sonderform einer Notlage darstellt, dann ergibt sich zwangsläufig, daß die Bekämpfung der Auswirkungen von Notlagen, wie die Bergung verunglückter Kraftfahrzeuge, die Hilfeleistung bei Ölunfällen und bei Strahlenunfällen, das Auspumpen überfluteter Keller u.dgl., den Feuerwehren zur Pflicht gemacht und damit konform der Brandbekämpfung gesetzlich geregelt werden muß.

In § 29 Abs.2 des Entwurfes wurde versucht, den Begriff der Notlage zu definieren. Der Katastrophenfall mußte ausgeklammert werden, weil für ihn die Bestimmungen des Katastrophenhilfsdienstgesetzes, BGBl.Nr.351/1961, gelten. Schon bei Erlassung des Katastrophenhilfsdienstgesetzes gab es verfassungsrechtliche Einwände. Das BKA-Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme vom 20.11.1968 im Vorbegutachtungsverfahren ausgeführt, daß die Hilfeleistung bei Notlagen und die Feuerpolizei trotz beträchtlicher sachlicher Berührungspunkte durch eine sehr unterschiedliche Problematik gekennzeichnet sind. Bei der Katastrophenhilfe - die nunmehr nicht im Gesetzentwurf aufscheint - handle es sich primär um die Abgrenzung der allgemeinen Sicherheitspolizei von der Verwaltungspolizei, bei der Hilfeleistung im Notfall eher um die Abgrenzung der ört-

lichen Sicherheitspolizei von der Verwaltungspolizei. Diese Schwierigkeiten hätten die Bundesregierung bewogen, nunmehr neuerlich die Einbringung eines Kompetenzfeststellungsantrages gem. Art. 138 Abs. 2 B-VG. -- ein derartiger Antrag wurde seinerzeit wegen krasser Formmängel vom Verfassungsgerichtshof (Erk. Slg. 3152/1957) zurückgewiesen -- in Aussicht zu nehmen. Abgesehen davon, daß die vorhin zitierte Regelung des letzten Absatzes des § 26 EPO.f.NÖ. seit dem Jahre 1927 unangefochten in Geltung steht, ist die Einordnung einer bestimmten Materie unter die Kompetenztatbestände des B-VG. im Sinne der einschlägigen verfassungsrechtlichen Erkenntnisse grundsätzlich nicht danach zu beurteilen, auf welchem Gebiet und zu welchem Zweck die Regelung erfolgen soll, sondern es ist, soweit im Kompetenztatbestand nicht ausdrücklich auf den Zweck Bezug genommen wird, einzig und allein die Frage entscheidend, welches der Inhalt der in Aussicht genommenen Regelung ist.

Nach § 29 des Gesetzesentwurfes sind einzelne Bestimmungen betreffend die Brandbekämpfung sinngemäß für Notlagen anzuwenden. Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über Notlagen gewissen Stellen bekanntzugeben, seine Arbeitskraft, soweit zumutbar, unentgeltlich für die erforderlichen Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, das Betreten und Benützen seiner Liegenschaften etc. gegen Entschädigung zu dulden und den Anordnungen des Einsatzleiters zur Sicherstellung des Einsatzes im unmittelbaren, durch Notlage betroffenen örtlichen Bereich Folge zu leisten; jedes Gemeindemitglied ist verpflichtet, gegen Entschädigung auch Sachen zur Ermöglichung der Hilfsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, ferner ist die Freiwillige Feuerwehr verpflichtet, die Auswirkungen von Notlagen innerhalb des Gemeindegebietes und des weiteren Einsatzbereiches zu bekämpfen. --

Bei Prüfung des Inhaltes der in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung zeigt sich, daß gewisse Berührungspunkte mit dem Gemeindesanitätsdienst, dem Rettungswesen (Art.10 Zi.12 B-VG) und mit der örtlichen Sicherheitspolizei (Art.10 Zi.7 B-VG) bestehen. Soweit im Rahmen des Hilfswesens Maßnahmen polizeilicher Art in Betracht kommen, fallen diese unter die Verwaltungspolizei. Die Aufgaben der allgemeinen Sicherheitspolizei sind ganz andere; sie hat in erster Linie jene Gefahren abzuwehren, die von innen den Bestand des Staates oder die Staatsgewalt bedrohen. Ferner obliegt ihr die Abwehr rechtswidriger Handlungen, die unmittelbar Rechtsgüter von Personen bedrohen. Die Sicherheitspolizei als besonderer Zweig der Verwaltung unterscheidet sich von den übrigen Verwaltungsgebieten dadurch, daß sich auf ihm die Verwaltung nur als Polizei betätigt. Für die Auffassung, daß Hilfsmaßnahmen nicht unter die allgemeine Sicherheitspolizei fallen, spricht auch Art.79 Abs.2 B.-VG. Nach dieser Bestimmung ist das Bundesheer zur Mitwirkung berufen

- a) zum Schutze der verfassungsmässigen Einrichtungen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit überhaupt und
- c) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen aussergewöhnlichen Umfanges.

Aus dieser gleichrangigen Gegenüberstellung der drei Tatbestände muß geschlossen werden, daß der Verfassungsgeber die "Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges" nicht der "Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt" untergeordnet wissen wollte. Nach der Bundesverfassung gibt es keinen Kompetenztatbestand, der den Bundesgesetzgeber allgemein zur Regelung von Hilfsmaßnahmen in Notlagen ermächtigt. Daraus ergibt sich, daß zur Regelung dieser Materie gem. Art.15 Abs.1 B.-VG. die Länder berufen sind.

II. Zur Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

Art.118 B-VG. garantiert den Gemeinden einen eigenen Wirkungsbereich. Der Gemeinde ist vor allem die Besorgung der in Abs.3 des Art.118 B-VG. demonstrativ aufgezählten behördlichen Aufgaben gewährleistet; darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten, die im ausschliesslichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt werden. (Art.118 Abs.2 1.Satz B-VG.).

Der Gesetzgeber ist verpflichtet. (Art.118 Abs.2 2.Satz B-VG.), derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (siehe § 58 des Gesetzentwurfes) zu bezeichnen. Die mit der Abgrenzung verbundenen Schwierigkeiten - ein hiebei unterlaufener Irrtum zieht die Verfassungswidrigkeit nach sich - haben die Bundesländer veranlaßt, nach Materien geordnete Besprechungen zu führen, um zu in allen Bundesländern vertretenen gemeinsamen Auffassungen zu gelangen.

Für den vorliegenden Gesetzentwurf ist von ausschlaggebender Bedeutung, festzustellen, welche Angelegenheiten zur "örtlichen Feuerpolizei" (Art.118 Abs.3 Ziffer 9 B-VG.) gehören; vor allem aber war zu prüfen, ob Vorschriften betreffend die Feuerwehren vom Begriff "örtliche Feuerpolizei" mit-umfaßt werden.

Dazu ist zu sagen:

Die geltende Feuerpolizeiordnung für Niederösterreich (FPO) kennt eine enge Verflechtung der Aufgaben der Gemeinden in Handhabung der Feuerpolizei mit dem Feuerwehrwesen. So ist der Hauptmann der Ortsfeuerwehr kraft Gesetzes Mitglied der amtlichen Feuerbeschaukommission (§ 3 FPO). Der Gemeinderat hat in größeren

Ortschaften eine eigene Löschordnung zu erlassen (§ 16 FPO). Den als Vereine organisierten Ortsfeuerwehren kann der Feuerlöschdienst nur dann übertragen werden, wenn sie sich in ihren Satzungen den Bestimmungen der FPO unterwerfen (§ 26 Abs.2 FPO).

Die Satzungen mußten den vom NÖ.Landes-Feuerwehrverband aufgestellten Mustersatzungen entsprechen, bedurften jedoch darüber hinaus auch der Genehmigung des Gemeinderates (§ 32 FPO). Die Dienstleistung der Ortsfeuerwehr fand in Ausübung einer von der Gemeinde übertragenen Befugnis statt; der Hauptmann der Ortsfeuerwehr und sein Stellvertreter bedurften zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Gemeinderat (§ 33 FPO). Die fachliche Überwachung der Ortsfeuerwehren oblag hingegen dem Landes-Feuerwehrverband und den Bezirks-Feuerwehrverbänden (§ 40 FPO). Die Kommandanten der Bezirks-Feuerwehrverbände waren verpflichtet, zeitweilig in den Gemeinden ihres Bezirkes die Feuerlösch- und Rettungsgeräte zu untersuchen. Die Ortsfeuerwehren waren verpflichtet, vor dem Ankauf von Feuerlösch- und Rettungsgeräten, sofern es sich nicht um geringfügige Gegenstände handelte, das Gutachten des Bezirks-Feuerwehrkommandanten und bei sehr großen Anschaffungen das Gutachten des Kommandanten des Landes-Feuerwehrverbandes einzuholen (§ 45 FPO). Auf dem Brandplatz standen sämtliche Feuerwehren und alle sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehl des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr jener Gemeinde, in der der Brandplatz liegt (§ 50 FPO).

Es zeigt sich somit, daß in der FPO Angelegenheiten geregelt sind, die teils zur örtlichen Feuerpolizei gehören, teils jedoch zumindest überwiegend überörtlichen Charakter haben.

Der Verfassungsgesetzgeber hat, wie bereits erwähnt, aus dem Rechtsbereich des Feuerrechtes - die Erlassung von

Normen betreffend die Bekämpfung von Waldbränden z.B. ist Bundessache - nur die "örtliche Feuerpolizei" dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde vorbehalten; daraus muß zwingend abgeleitet werden, daß alle anderen Angelegenheiten des Feuerrechtes nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und zwar auch nicht nach der eingangs wiedergegebenen Generalklausel des Art.118 Abs.2 B-VG. fallen. Die bewährte, einsatzfreudige, weitgehend auf freiwillige Mitarbeit aufgebaute und den gesamten Landesbereich umfassende äußere Organisation der Feuerwehren bestand bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962. Der Einsatzbereich einer jeden Feuerwehr beschränkt sich keineswegs auf das Gebiet der Sitzgemeinde. Die Ortsfeuerwehren müssen jederzeit auch zum Einsatz außerhalb der Sitzgemeinde bereitstehen. Die Brandbekämpfung und die immer mehr Raum einnehmende Befassung mit technischen Einsätzen erfordern häufig den Einsatz aller erreichbaren Feuerwehren. Die Einsatzbereitschaft ist daher vorwiegend eine überörtliche. Die örtliche Einsatzbereitschaft ist zwangsläufig mit der überörtlichen eng verknüpft. Die Organisationsform der Feuerwehren muß deshalb auf diese überörtliche Einsatzbereitschaft ausgerichtet sein. Dies kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Organisation der Feuerwehren nach überörtlichen Gesichtspunkten geregelt wird.

Daraus ergibt sich, daß Vorschriften über die Organisation der Feuerwehren nicht zur "örtlichen Feuerpolizei" gehören. Zur "örtlichen Feuerpolizei" gehören zweifellos die Maßnahmen der örtlichen Brandbekämpfung und der örtlichen Brandverhütung.

Ist nun die Brandbekämpfung kraft verfassungsgesetzlicher Anordnung eine Aufgabe der Gemeinde, dann kann sie nur von Organen der Gemeinde, unterstützt durch Hilfsorgane, besorgt werden. Sämtliche Aufgaben der Gemeinde, die die Setzung behördlicher Maßnahmen der Einflußnahme auf die Feuerwehren mit eigener Rechtsstellung im Rahmen der Brand-

bekämpfung, bzw. der Sicherung der Brandbekämpfung zum Inhalt haben (wie etwa die Bestätigung des Kommandanten der Freiw. Feuerwehr durch den Bürgermeister), gehören zum eigenen Wirkungsbereich.

Die Gemeinde bedient sich somit einer nach überörtlichen Gesichtspunkten strukturierten Organisation zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe im Rahmen der "örtlichen Brandbekämpfung". Es ist somit die Aufgabe des Landesgesetzgebers, trotz des bestehenden engen sachlichen Zusammenhanges die Vorschriften über die Organisation des Feuerwesens von den Normen betreffend die "örtliche Feuerpolizei" streng zu unterscheiden. Die Beziehung der Feuerwehren zu Maßnahmen der Brandverhütung ist nicht erforderlich; der Kommandant ist lediglich kraft gesetzlicher Anordnung Sachverständiger im Rahmen der Feuerbeschaukommission.

Die Bekämpfung der Auswirkungen/<sup>von Notlagen</sup>gehört zu den Angelegenheiten, die zumindest im überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind; die Beseitigung derartiger Notlagen ist geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden (Art. 118 Abs. 2 B.-VG.) und war daher dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzuordnen, soweit nicht überörtliche Momente (§ 27 Abs. 2 bis 5) überwiegen.

- III. Der Gesetzentwurf gliedert sich in V Abschnitte. Der I.Abschnitt beschäftigt sich mit der Feuerpolizei, im II.Abschnitt werden Bestimmungen hinsichtlich Bekämpfung von Notlagen und im III.Abschnitt die Organisation des Feuerwehrwesens in 3 Unterabschnitten behandelt. Im 1.Unterabschnitt werden die Feuerwehren, im 2.Unterabschnitt wird der Landesfeuerwehrverband behandelt und im 3.Unterabschnitt erfolgt die Normengebung bezüglich der Vermögensgebarung und der Aufsicht. Im IV.Abschnitt sind außer der Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches die Strafbestimmungen enthalten und folgen die Übergangs- und Schlußbestimmungen im abschliessenden V.Abschnitt.
- IV. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu sagen:

Zu § 1:

Bezüglich des Begriffes der Feuerpolizei und der Inhaltsaussage zur örtlichen Feuerpolizei wird auf die Darlegung im Abschnitt II.hingewiesen. Die Aussage im § 1 Abs.2 folgt im wesentlichen der Formulierung in Art.118, Abs.2 B-VG.

Zu § 2 Abs.1:

Eine vollständige Aufzählung aller denkbaren Fälle ist kaum möglich, so daß trotz gewisser Bedenken die generellen Verpflichtungen in den Text Aufnahme fanden. Die jedermann betreffende Verpflichtung findet ihre natürliche Grenze im Begriff der Zumutbarkeit.

Zu § 2 Abs.2:

Diese Bestimmung entspricht im Kern dem § 55 FPO. Es wäre ein Verstoß gegen das Prinzip der Vereinfachung, in den meisten Fällen eine doppelgleisige Ermittlung der Brandursache zu verlangen.

Zu § 3:

Als Beispiel eines generellen Verbotes sei angeführt:

Nach § 4 Abs.2 der Naturschutzverordnung, LGBI.Nr. 40/1952, ist in der Zeit vom 1. März bis 30. März in der freien Natur das Abbrennen von einzelnen Gehölzen, Hecken, Rohrbeständen, Rasenflächen und Schilfbeständen untersagt. Ferner ist nach § 6 Abs.1 der zut. Verordnung das Abbrennen wildwachsender Pflanzen grundsätzlich verboten.

Zu § 4:

Als andere Bestimmungen im Sinne des § 4 Abs.1 kommen vor allem in Frage:

Die Min.Vdg. betreffend den Verkehr mit Mineralölen vom 23. Jänner 1901, RGBI.Nr. 12 in der Fassung der Min.Vdg. vom 24. August 1912, RGBI.Nr. 179, die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr und das Bundesministerium für Soziale Verwaltung vom 7. Feber 1930, betreffend "Grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen", BGBI.Nr. 49/1930, die Zelluloid-Verordnung, GBl.Ö.Nr.483/1938, die Azetylenverordnung, BGBI.Nr. 75/1951.

§ 4 gilt demnach nur subsidiär.

Zu § 5:

Es könnte eingewendet werden, daß auf Grund dieser Bestimmung sogar die Lagerung einer kleinen Propangasflasche in einem Haushalt durch entsprechende Beschilderung als eine Art allgemeines Gefahrenzeichen an der Außenwand des Wohnhauses angezeigt werden müßte. Der Sicherheit der im Brandfall eingesetzten Feuerwehrmänner vor Explosionen muß jedoch der Vorrang eingeräumt werden, obwohl die Anwendung dieser Bestimmung im Extremfall zu Härten führen könnte.

Zu § 7:

Gegen diese rigorose Regelung wurde nicht ohne Berechtigung eingewendet, daß damit die übliche Ausschmückung von Räumlichkeiten bei Bällen und sonstigen Veranstaltungen wesentlich erschwert wird. Da es optisch gleichwertige Dekorationen gibt, die im Vergleich zu den übrigen Papierdekorationen nur um etwa 3 % mehr Kosten erfordern, erscheint die im Brandschutzinteresse aufgelegte finanzielle Mehrbelastung durch die Beschränkung auf schwer brennbares Material zumutbar. Diese Überlegungen treffen jedoch nicht auf Fahnen zu, sodaß eine Ausnahmebestimmung geschaffen werden mußte.

Zu §§ 8 und 9:

Im § 8 der FPO war vorgesehen, daß die Feuerbeschau durch die Feuerbeschaukommission mindestens 1 mal jährlich vorzunehmen ist. Es hat sich gezeigt, daß die jährliche Besichtigung <sup>infolge Überlastung</sup> der Kommission oft nur zu einer mehr formellen Inspektion geführt hat. Es konnte auch darauf verzichtet werden, die Feuerbeschaukommission alljährlich vom Gemeinderat wählen zu lassen, wie es § 3 FPO vorsah. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollen - wie bisher - auch andere Mängel im Befund festgehalten werden, um der Baubehörde I. Instanz die Grundlage zum Einschreiten zu geben oder es der Gemeinde zu ermöglichen, andere Behörden (z.B. Wasserrechtsbehörde) auf einen Mangel aufmerksam zu machen. Auf das Elektrotechnik-Gesetz, BGBl.Nr. 57/1965, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Bisher war vorgesehen, daß die Feuerbeschaukommission notfalls mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hätte, wobei bei gleichgeteilten Stimmen der Obmann mit seiner Stimme den Ausschlag gab.

Die Mitglieder der Kommission sind nun aber Personen mit zwangsläufig sehr verschiedener Ausbildung. Von einem Feuerwehrhauptmann kann mit Berechtigung verlangt werden, daß er richtig zu beurteilen vermag, ob die beim Löschen von Bränden zu verwendenden Brunnen, Hydranten und Wasserwege in Ordnung sind, nicht aber, ob etwa von der "Kollaudierungskommission" übersehene verborgene Baumängel vorliegen. Die gleiche Überlegung gilt für jeden der Sachverständigen, sei es nun der Rauchfangkehrermeister oder der Sachverständige für technische und industrielle Betriebsanlagen; von jedem kann in der Regel nur die spezielle Kenntnis verlangt werden, die im Durchschnitt in seinem Sachgebiet vorhanden sein muß. Im Falle, daß einer der Sachverständigen einen Mangel infolge Nachlässigkeit übersehen hätte, kann nur er und nicht etwa auch die übrigen für andere Sachgebiete zugezogenen Mitglieder der Kommission zur Verantwortung gezogen werden. Aus dieser Überlegung heraus kann das Ergebnis einer Feuerbeschau nur die Summe der einzelnen Gutachten sein. Es erweist sich daher die Einrichtung, daß die Kommission notfalls mit Stimmenmehrheit zu "entscheiden" hat, als unangebracht. Die Kommission hat auch keine Entscheidung zu treffen, sondern die Entscheidung des zuständigen behördlichen Organes durch ihr fachliches Gutachten vorzubereiten. Die sehr weit reichende Bestimmung des § 8 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Fälle, in denen ein Zustand durch Erteilung der Baubewilligung von vorher ein sanktioniert wurde, wie etwa die Breite einer Stiege, die bei Beurteilung unter dem Gesichtspunkt der Brandbekämpfung zu eng erscheint. Allfällige privatrechtliche Schadensersatzansprüche werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Zu § 10:

Zu den erwähnten Bescheiden und Prüfungsbefunden gehören auch die der Arbeitsaufsichtsbehörden.

Zu §§ 11 - 17:

Diese Bestimmungen wurden im Einvernehmen mit der Rauchfangkehrererinnung ausgearbeitet.

Zu § 12:

Unbenützte Rauchfänge sind nur solche, deren Querschnitte frei und deren Putzöffnungen vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Rauchfangeinmündung zugemauert ist.

Zu § 18:

Die Verpflichtung der Gemeinde, für die Schaffung und Erhaltung eines geeigneten Löschdienstes zu sorgen, wird verschiedentlich mit der Begründung abgelehnt, daß die damit verbundene finanzielle Belastung zu groß ist. Abgesehen davon, daß diese Verpflichtung längst besteht (§ 23 FPO), muß heutzutage eine zunehmende finanzielle Stützung der bestehenden Löschdienste (Freiwillige Feuerwehr) vorgenommen werden, wenn es auf lange Sicht gelingen soll, genügend Freiwillige zur Bewältigung der Brandbekämpfungsaufgaben und zur technischen Hilfeleistung bei Notlagen zur Verfügung zu haben. Sollte einmal eine Berufsfeuerwehr notwendig werden, wäre dies mit einer gigantischen Ausgabensteigerung verbunden. Ein Großteil der Gemeinden bezahlt den Lehrgangsteilnehmern schon Pauschalentschädigungen. Eine diesbezügliche Verpflichtung wurde jedoch mit Rücksicht auf das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nicht normiert.

Zu § 19 Abs.3:

Die Vorschreibung einer besonderen Löscheinrichtung für Betriebe hat für den Betriebsinhaber den Vorteil, daß diese Investition steuerlich als notwendige Betriebseinrichtung anerkannt werden muß.

Zu § 23:

Zum Beispiel bestimmt § 4 Abs.1 - 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, daß alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, die zur Vermeidung von Schäden für Personen und Sachen notwendigen Maßnahmen zu treffen, Hilfe zu leisten bzw. unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen und die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen haben; ferner ist auch eine subsidiäre Hilfeleistungspflicht für Zeugen eines Verkehrsunfalles normiert.

Zu § 24:

Da eine taxative Aufzählung von besonders gefährdeten Baulichkeiten nicht möglich ist, blieb nur der Weg einer allgemeinen Beschreibung. Es handelt sich um Baulichkeiten, die infolge ihrer Beschaffenheit, ihrer Lage und ihrer Benützung im Vergleich zu anderen Bauten einer erhöhten Brandgefahr ausgesetzt sind. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen sind jedenfalls nicht zu den "besonders gefährdeten Baulichkeiten" zu zählen.

Zu § 25:

Diese Regelung <sup>steht mit</sup> ~~entspricht etwa dem § 12 der geltenden FPO.~~  
§ 38, Abs.2, letzter Satz <sup>der</sup> NÖ.Gemeindeordnung ~~bezieht sich~~  
~~auf Katastrophenfälle.~~ <sup>im Einklang.</sup>

Zu § 26:

Diese Bestimmungen entsprechen etwa der bisherigen Regelung in §§ 13 und 53 FPO. Eine absolute Sicherung gegen Fehlleistungen in der Leitung des Einsatzes kann durch gesetzliche Bestimmungen nicht erzielt werden. In Fällen in denen

eine schwerwiegende Entscheidung im öffentlichen Interesse sofort zu treffen ist, muß jemandem die volle Verfügungsgewalt zustehen; eine Sicherung der Rechte des Betroffenen durch ein umständliches Verfahren würde den Zweck der Maßnahme von vornherein gefährden. Die Entscheidungsbefugnis kann bei der Verfassungslage nur dem Bürgermeister aufgelastet werden. Selbst die Bindung an das Einvernehmen mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr wäre ein Eingriff in die verfassungsrechtlich gewährleistete Gemeindeautonomie.

Zu § 27 Abs. 2 und 3:

Es ist die Aufgabe des Bürgermeisters, den weiteren Einsatzbereich dem Erfordernis der Praxis entsprechend festzulegen. Dies stellt keinen Eingriff in die internen Angelegenheiten der Feuerwehr dar, sondern ist eine Angelegenheit der überörtlichen Feuerpolizei.

Zu § 28:

Da die Brandbekämpfung als Bestandteil der "örtlichen Feuerpolizei" kraft verfassungsrechtlicher Anordnung eine behördliche Aufgabe ist, kann sie nur einem Organ der Gemeinde obliegen. Es mußte daher die Leitung des Einsatzes dem Feuerwehrkommandanten als Hilfsorgan des Bürgermeisters übertragen werden. Die zum Einsatz gelangenden Feuerwehrangehörigen sind vorübergehend - kraft Gesetzes bestellte - Hilfsorgane des Bürgermeisters. Der Bürgermeister hat sich somit grundsätzlich des bestätigten Feuerwehrkommandanten zu bedienen.

Zu § 31:

Diese Konstruktion entspricht der Regelung in § 20 der O.ö. Feuerpolizeiordnung.

Zu § 32 Abs.1:

Ursprünglich war folgende ergänzende Bestimmung vorgesehen:

"Wird eine Sicherung einer Gemeinde bezüglich der im § 27 Abs. 1 den Freiwilligen Feuerwehren gestellten Aufgaben nicht erreicht, so können vom Bürgermeister mit Bescheid geeignete männliche Gemeindemitglieder vom vollendeten 21. bis 50. Lebensjahr zur Erfüllung dieser Aufgaben verpflichtet werden."

Abgesehen davon, daß eine derartige Zwangsverpflichtungsmöglichkeit auf Dauer dem Prinzip der Freiwilligkeit widersprechen würde, könnte der Einsatz Unwilliger bei der technischen Perfektion der Geräte <sup>wohl kaum</sup> durchgeführt werden. Es hätte auch Vorsorge für eine geeignete zwangsweise Ausbildung getroffen werden müssen. Überdies hätte die Frage des Ersatzes des Verdienstentganges und eine Fülle von damit zusammenhängenden Problemen eindeutig geklärt werden müssen. Aus diesen Überlegungen wurde der Absatz ersatzlos gestrichen. Es bleibt allerdings offen, was zu geschehen hat, wenn freiwillige Feuerwehrmänner nicht zur Verfügung stehen. Für die Hilfeleistungen im jeweiligen Einzelfall gilt § 25.

Zu § 35. Abs. 2:

Da der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz als Hilfsorgan des Bürgermeisters tätig sein wird, mußte dem Bürgermeister auch der entsprechende Einfluß bei der Bestimmung der Person des Einsatzleiters eingeräumt werden.

Zu § 36:

Durch die rasante technische Entwicklung ist es unumgänglich notwendig geworden, Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren dementsprechend auszubilden. Für besondere Härtefälle ist die Nachholung von Pflichtlehrgängen innerhalb

eines Jahres nach der Wahl eine Funktionärs möglich; verstreicht diese Frist, ohne daß der Lehrgangsbesuch erfolgt, so erlischt die Funktion kraft Gesetzes.

Zu § 37:

Es wurde bewußt vermieden, die mit der Organisation, Geschäftsführung und dem Dienstbetrieb der Feuerwehren zusammenhängenden Fragen bis ins Detail gesetzlich zu regeln.

Es soll der Initiative des Landes-Feuerwehrrates überlassen bleiben, die Dienstordnung selbst zu erarbeiten.

Da die Dienstordnung der Genehmigung der Landesregierung bedarf, um wirksam zu werden, hat es die Landesregierung in der Hand, notfalls zu erklären, daß dem Dienstordnungsentwurf nur bei Vornahme bestimmter Änderungen zugestimmt werden kann.

Eine gleichartige Regelung ist z.B. im § 26 der O.Ö. Feuerpolizeiordnung, LG. vom 6. Dezember 1951, LGBI. Nr. 8/1953, enthalten. Damit wird der Landes-Feuerwehrrat keineswegs als Verwaltungsbehörde instituiert. Wie sich aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Behandlung einer Personalvertretungswahlordnung, die mit dem Vermerk "Genehmigt" oder "Gesehen" vom Landeshauptmann anerkannt wurde, als Verordnung des Landeshauptmannes) ergibt, wird die Verordnung im Falle einer Anfechtung als Verordnung der Landesregierung angesehen werden.

Zu § 39 Abs. 2, 2. Satz:

Dem Betriebsinhaber ist genügend Einfluß auf die Wahl des Kommandanten gegeben, wenn er die Bestätigung verweigern kann. Dadurch werden dem Betriebsinhaber ähnliche Befugnisse bei der Betriebsfeuerwehr eingeräumt wie dem Bürgermeister bei der Freiwilligen Feuerwehr.

Zu § 46:

Der Landes-Feuerwehrrat entspricht in seiner Zusammensetzung dem bisherigen "Engeren Ausschuß".

Zu § 48:

Dem Landes-Feuerwehrrat obliegt es vor allem, Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen zu erstatten. Seine in Abs.2 normierte Anordnungsbefugnis kann sich bei der Verfassungslage nur auf interne Feuerwehrbelange erstrecken.

Zu § 49:

Im Interesse einer zielbewußten straffen Führung wurde dem Landes-Feuerwehrkommandanten ein großes Aufgabengebiet zugewiesen. Das Landes-Feuerwehrkommando ist nicht Organ des Landes-Feuerwehrverbandes, sondern bloß Geschäftsstelle seiner Organe.

Zu § 51:

Die Unterstellung einer Betriebsfeuerwehr unter einen Bezirks-Feuerwehrkommandanten liegt nur dann vor, wenn der Betriebsinhaber durch Erklärung die Betriebsfeuerwehr verpflichtet (§ 38 Abs. 1), innerhalb des eigenen Gemeindegebietes Brände und Notlagen ohne besondere Aufforderung zu bekämpfen; selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Betriebsfeuerwehr nicht dringend im eigenen Betrieb benötigt wird.

Zu § 60:

Da die erstmalige Eintragung in das Feuerwehrregister eine gewisse Zeit benötigen wird, wurde zur Erhaltung der

Kontinuität vorgesehen, daß die Freiwilligen Feuerwehren auf Grund einer gesetzlichen Fiktion als eingetragen gelten. In der Übergangszeit werden die Freiwilligen Feuerwehren - als Vereine - und auch kraft Gesetzes juristische Personen sein.

Sollte eine Freiwillige Feuerwehr aus welchen Gründen immer den Vereinsstatus beibehalten wollen, wird sie nicht in den Genuß der in diesem Gesetz normierten Rechte gelangen, auf Zuwendungen der Gemeinde keinen Anspruch haben und somit ein Schattendasein führen.

Es war daher nicht notwendig, auf verfassungsrechtlich bedenkliche Weise die Auflösung der Freiwilligen Ortsfeuerwehren als Vereine kraft Gesetzes zu verfügen.

Bezüglich der NÖ.Landes-Feuerweherschule Tulln wird bemerkt:

Die Angehörigen der Landes-Feuerweherschule in Tulln bedürfen nicht der gesetzlichen Regelung. Derzeit besteht ein in der Sitzung der Landesregierung vom 10. März 1954 beschlossenes Statut für die NÖ.Landes-Feuerweherschule. Das Statut enthält Kompetenzabgrenzungen zwischen Landes-Feuerwehrkommando und den zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ.Landesregierung. Die Ausbildung aller mit dem Brandschutz befaßten Stellen auf dem Gebiete der Brandverhütung und die Erforschung von Brandursachen sowie die Erprobung von Brandverhütungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der Landeskommission für Brandverhütung durchzuführen. Vor allem wurde die Aufsicht einem Schulausschuß übertragen, dem der zuständige politische Referent der NÖ.Landesregierung als Vorsitzender, der beamtete Referent der Abteilung VI/9 als Stellvertreter, der Landes-Feuerwehrkommandant, dessen Stellvertreter, die Obmänner des Schul- und des Technischen Ausschusses des NÖ.Landes-Feuerwehrkommandos, der technische Amtssachverständige für Belange der Feuerpolizei und der Leiter der Landeskommission für Brandverhütung

mit Stimmrecht angehörten. Dem Schulausschuß oblag die Überwachung der Schule in organisatorischer, fachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Bestätigung der Schulordnung, die Genehmigung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes über S 5.000,-- und eine Art schiedsrichterlicher Entscheidung in den Angelegenheiten, in denen eine einvernehmliche Einigung nicht zustande kommt.

Eine Neufassung des Schulstatuts ist im Zuge.

V. Mit der Durchführung des Gesetzes verbundene voraussichtliche Kosten.

Mehrkosten durch die im § 56 erwähnten Zuwendungen seitens des Landes werden nicht entstehen. Wie bisher werden diese Zuwendungen aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer erfolgen können.

Die Verwaltungsmehrarbeit (z.B. Führung des Feuerwehrregisters) wird durch interne Organisationsmaßnahmen beim NÖ. Landesfeuerwehrkommando und der ho. Abteilung aufzufangen sein. Eine Personalaufstockung für die Abteilung VI/9 ist nicht zu erwarten.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abgegeben wurde, ist in Abschrift beigegeben.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

B i e r b a u m  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Erdinger*